

## Rundschreiben Nr. 6 vom 25. März 2009

Herrn Beauftragter für das Amt  
des Regionalverbandsdirektors  
Regionalverband Saarbrücken

Frau Landrätinnen  
Herren Landräte  
der Landkreise des Saarlandes

Frau Oberbürgermeisterin  
Frau Bürgermeisterinnen  
Herren Oberbürgermeister  
Herren Bürgermeister  
der Städte und Gemeinden des Saarlandes



### **Konjunkturpakt Saar – kommunal – Rundschreiben Nr. 6**

Sehr geehrte Damen und Herren,

#### **Frage der Finanzierung des Eigenanteils an aus dem Konjunkturpakt Saar geförderten kommunalen Maßnahmen**

Im Rundschreiben Nr. 5 wurde – damals speziell für die Gemeindeverbände bestimmt - mitgeteilt, dass die Maßnahmen, die nach dem kommunalen Haushaltsrecht nicht als Investition gelten, im Ergebnishaushalt bzw. im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen sind.

Diesbezüglich hat sich nunmehr eine Änderung ergeben. Im Vorgriff auf eine entsprechende Anpassung der rechtlichen Vorschriften sind auch Unterhaltungsmaßnahmen, die aus dem Konjunkturpakt Saar gefördert werden, im kommunalen Haushalt wie Investitionen zu behandeln, um den Nachweis der Verwendung für (zusätzliche) Investitionen gegenüber dem Bund aufgrund der Kassenstatistik führen zu können.

Werden aus dem Konjunkturpakt Saar geförderte Maßnahmen von Eigenbetrieben, Eigengesellschaften oder anderen Trägern durchgeführt, sind die Mittel über den Haushalt der zuschussempfangenden Kommune zu leiten, d.h. im Haushalt der Kommune steht der Einzahlung aus dem Landeszuschuss (doppisch: Kontenart 681, kameral: Grupp. 36) eine Auszahlung als aktivierbare Zuwendung (Kontenart 781) bzw. Investitionszuschuss (Grupp. 98) gegenüber; dabei ist in die Zuwendung an den Eigenbetrieb usw. der Eigenanteil der Kommune einzurechnen, so dass beim Eigenbetrieb usw. kein zu finanzierender Eigenanteil verbleibt. Die aktivierbare Zuwendung ist im doppelischen Haushalt unter den immateriellen Vermögensgegenständen (Kontenart 012), der erhaltene Zuschuss in einen Sonderposten aus Zuwendungen (Kontenart 231) einzustellen, wobei die Abschreibung der Zuwendung (und die Auflösung des Sonderpostens) über die Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände verteilt wird; alternativ kann auch ein pauschaler Satz von fünf v.H. pro Jahr der Abschreibung (bzw. der Auflösung des Sonderpostens) zugrunde gelegt werden.

Die vorgenannten Ausführungen gelten ausdrücklich nur für Maßnahmen, die aus dem Konjunkturpakt Saar gefördert werden, und damit z.B. nicht für das „Winterprogramm kommunaler Straßenbau“ oder für das Konjunkturprogramm I des Landes.

Bei Rückfragen in haushaltsrechtlichen Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Herrn Obermann  
(Tel. 0681-5012173 oder per Mail: [w.obermann@innen.saarland.de](mailto:w.obermann@innen.saarland.de)) .

mit freundlichen Grüßen  
Bernd Müller  
Ministerium für Inneres und Sport des Saarlandes  
Leiter des Referates C 5  
Kommunale Service- und Beratungsstelle  
Franz-Josef-Röder-Straße 21  
66119 Saarbrücken  
GERMANY

Phone: +49 681-501-2190

Fax: +49 681-501-2146

E-Mail: [b.mueller@innen.saarland.de](mailto:b.mueller@innen.saarland.de) <<mailto:b.mueller@innen.saarland.de>>

Internet: <http://www.innen.saarland.de>